Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. April 1957 | Nr. 11

Tag	Inhalt:	Seite
15. 4. 57	Gesetz zur Änderung des Reisekostengesetzes	49
16. 4. 57	Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	49
16. 4. 57	Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG)	50

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Reisekostengesetzes.

Vom 15. April 1957.

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) erhält folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe I a	20,00 DM
Stufe I b	17,00 DM
Stufe II	14,00 DM
Stufe III	11,00 DM
Stufe IV und Stufe V	9,50 DM

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe I a	15,00 DM
Stufe I b	14,00 DM
Stufe II	11,00 DM
Stufe III	10,00 DM
Stufe IV und Stufe V	7,50 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. April 1957.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage.

Vom 16. April 1957.

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1954 (GVBl. S. 185) wird wie folgt ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie
   a) der Neujahrstag,
   b) der Karfreitag,
   c) der Ostermontag,
   d) der 1. Mai,
   e) der Himmelfahrtstag,
   f) der Pfingstmontag,
   g) der Fronleichnamstag,
   h) der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
   i) der Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
   j) der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.“
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt für“ die Worte „den Tag der deutschen Einheit und“ eingefügt.
3. In § 11 Satz 1 werden nach den Worten „In der Karwoche,“ die Worte „am Tag der deutschen Einheit,“ eingefügt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. April 1957.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG).

Vom 16. April 1957.

Übersicht

ERSTER TEIL

		§§
Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	1—5
Zweiter Abschnitt:	Besondere Schutzvorschriften	6—9
Dritter Abschnitt:	Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	10—11
Vierter Abschnitt:	Wasserschaukommission	12
Fünfter Abschnitt:	Zuwiderhandlungen	13

ZWEITER TEIL

Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Bachgesetz	14
Dammbaugesetz	15
Ausführungsverordnung zum Dammbaugesetz	16
Wassergesetz	17

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften	18—24

ERSTER TEIL

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Erhaltung, Gestaltung und Nutzung des ober- und unterirdischen Wassers zu ordnen und zu überwachen sowie die diesem Zwecke dienenden gewässerkundlichen Grundlagen zu ermitteln, ist Sache des Staates.

§ 2

(1) Oberste Wasserbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten, für die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Angelegenheiten der Häfen, Fähren und Brücken bei Wasserstraßen der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

(2) Obere Wasserbehörde ist der Regierungspräsident.

(3) Untere Wasserbehörde ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(4) Den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 3

(1) Die Wasserbehörde ist befugt, die Befolgung ihrer im Rahmen der Gesetze erlassenen Verfügungen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes oder durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) durchzusetzen, wenn die Verfügung unanfechtbar oder ihr sofortiger Vollzug angeordnet oder dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(2) Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

(3) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß, außer bei Gefahr im Verzuge, vorher schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Vornahme der zu erzwingenden Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Eine Neuandrohung ist erst zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist.

(4) Das Zwangsgeld beträgt mindestens 3,— Deutsche Mark und höchstens 2000,— Deutsche Mark; es ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(5) Die Ersatzvornahme ist zulässig, wenn die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist, nicht erfüllt wird. Für die Ersatzvornahme ist in der Androhung ein Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen.

(6) Das Zwangsgeld und der Kostenbetrag einer Ersatzvornahme, auch wenn er nur vorläufig festgesetzt ist, können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

(1) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden und der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Wasserläufe zu besichtigen und die Ufer und Anlagen, die der Einwirkung auf den Wasserlauf oder auf das unterirdische Wasser dienen, zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen den Zugang zu den Anlagen und zu den damit zusammenhängenden Einrichtungen sowie deren Prüfung zu gestatten.

(2) Beim Betreten bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.

(3) Für Beschädigungen durch Handlungen nach Abs. 1 ist Ersatz zu leisten. Geringfügige Nachteile kommen nicht in Betracht. Die Entschädigung wird durch die obere Wasserbehörde festgesetzt. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Wasserbehörde kann Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

(4) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben, die Unterlagen für ihre Wassernutzungsberechtigung vorzulegen und die Entnahme von Untersuchungsproben zu dulden.

(5) Auf Verlangen sind dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Gegenproben der Untersuchungsproben zu übergeben; auch ist ihm auf seinen Wunsch das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(6) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind geheimzuhalten.

§ 5

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Schutzvorschriften

§ 6

(1) Die oberste Wasserbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden zum Schutze des unterirdischen Wassers für bestimmte Gebiete anordnen, daß alle Arbeiten, wie Grabungen und Tiefbohrungen, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, von demjenigen, der solche Arbeiten für eigene oder fremde Rechnung ausführt, der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen sind. Die Anordnung der obersten Wasserbehörde ist im Staatsanzeiger und in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Kreise bekanntzumachen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige vorläufig untersagen.

(3) Wenn es zur Verhütung einer nachteiligen Beeinflussung des unterirdischen Wassers erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die vorläufig untersagten Arbeiten innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen endgültig untersagen. Geschieht dies nicht, so gelten die angezeigten Arbeiten als freigegeben.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Arbeiten, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen. Ist von solchen Arbeiten eine Beeinflussung des unterirdischen Wassers zu erwarten, so kann sie die Bergbehörde nur im Benehmen mit der Wasserbehörde zulassen.

(5) Die obere Wasserbehörde kann demjenigen, der ohne die Anzeige nach Abs. 1 oder vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 oder trotz Untersagung mit den Arbeiten begonnen hat, aufgeben, auf seine Kosten den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Arbeiten nicht durchgeführt worden wären.

§ 7

(1) Trinkwassergewinnungsanlagen und das Gebiet einer Trinkwassertalsperre oder einer Grundwasseranreicherung sind, soweit es das Gemeinwohl erfordert, durch Wasserschutzgebiete vor Verunreinigung zu sichern.

(2) Die Wasserschutzgebiete können in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.

(3) Die obere Wasserbehörde kann Wasserschutzgebiete festsetzen; der Begünstigte ist dabei zu bezeichnen. Die Wasserschutzgebiete können auch für bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen und für Anlagen festgesetzt werden, die auf einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Verleihung, Sicherstellung oder Wassernutzungsgenehmigung beruhen. Das gleiche gilt für solche Anlagen und Gebiete, deren Verwendung zu den im Abs. 1 genannten Zwecken in sicherer Aussicht steht.

(4) In den Wasserschutzgebieten kann die obere Wasserbehörde über die sich aus § 6 Abs. 3 Satz 1 ergebenden Schranken des Eigentums hinaus bestimmte Handlungen, die die Gefahr der Verunreinigung des unterirdischen Wassers mit sich bringen, untersagen. Die Eigentümer der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke können verpflichtet werden, bestimmte Einrichtungen oder Maßnahmen zur Abwehr einer schädlichen Beeinflussung oder zur Beobachtung des Grundwassers zu dulden.

(5) Die beteiligten Gemeinden, Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sowie das Bergamt sind vorher zu hören.

(6) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

(1) Die Eigentümer der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind für die Beschränkung ihres Eigentums gemäß § 7 Abs. 4 von dem Begünstigten, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Sie umfaßt die Beeinträchtigung, welche die von dem Betroffenen im Zeitpunkt der Festsetzung des Wasserschutzgebiets ausgeübte und nachhaltig mögliche Nutzung des Grundstücks erfährt.

(2) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der Beschränkungen, die durch ein Wasserschutzgebiet bestimmt sind, unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Begünstigte das Eigentum des im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücks gegen angemessenes Entgelt erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb des ganzen Grundstücks verlangen.

(3) Auf Antrag ist an Stelle einer Geldentschädigung nach Abs. 1 oder eines Entgelts nach Abs. 2 Land zu überlassen, wenn der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und dieses zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann.

(4) Die obere Wasserbehörde bestimmt die Höhe der Entschädigung und entscheidet darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Begünstigte zum Erwerb des Eigentums verpflichtet ist. Die Beteiligten sind in einer mündlichen Verhandlung zu hören. Die Ladung hat den Hinweis zu enthalten, daß beim Fernbleiben des Geladenen ohne seine Teilnahme verhandelt und entschieden werden kann. Die Kosten des Verfahrens trägt der Begünstigte.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wenn gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem diese Festsetzung unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt ist.

§ 9

Die Zutageförderung unterirdischen Wassers und seine Fortleitung dürfen das Gemeinwohl nicht beeinträchtigen; auch darf zum Nachteil anderer kein Wasser verschwendet werden. Die untere Wasserbehörde kann den Unternehmer dazu anhalten, jede Wasserverschwendung zu verhindern.

Dritter Abschnitt

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

§ 10

(1) Der Bau und die wesentliche Änderung von Wasserversorgungsanlagen oder Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, bedürfen der Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

(2) Dasselbe gilt für

1. private Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von mehr als zwanzig Kubikmeter täglich bemessen sind;
2. private Abwasseranlagen, für Anlagen für häusliches Abwasser jedoch nur, wenn der Abwasseranfall acht Kubikmeter täglich im Jahresdurchschnitt übersteigt. Die oberste Wasserbehörde kann für Fälle von geringerer Bedeutung die Zuständigkeit auf die untere Wasserbehörde übertragen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung schließt eine etwa erforderliche Baugenehmigung ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

(5) Ist für die beabsichtigte Wassernutzung die Verleihung nach §§ 46 und 203 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) beantragt, so kann im Verleihungsverfahren auch über die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 entschieden werden. Entsprechendes gilt, wenn nach Art. 14 und 145 d des Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 758) mit den Änderungen dieses Ge-

setzes oder nach § 15 Abs. 2 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend, vom 23. Juni 1891 (Hess. Reg. Bl. S. 147) die Genehmigung beantragt ist.

§ 11

(1) Die Unternehmer der in § 10 genannten Anlagen haben diese in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und besonders dafür zu sorgen, daß kein Schaden für die Volksgesundheit entsteht. Sie haben den Betrieb der Anlagen daraufhin zu überwachen.

(2) Die untere Wasserbehörde, bei Unternehmen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt die obere Wasserbehörde, kann den Unternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 anhalten.

(3) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Versorgungsbetriebe sollen für ihre in Abs. 1 genannten Anlagen Ordnungen erlassen, die deren Einrichtung, Unterhaltung, Betrieb und Benutzung regeln.

(4) Für Anlagen, die ausschließlich zur Versorgung mit Brauchwasser bestimmt sind, gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, es sei denn, das Wasser dient dem Bedarf von Nahrungsmittelbetrieben.

Vierter Abschnitt

Wasserschaukommission

§ 12

(1) Bei den unteren Wasserbehörden werden Wasserschaukommissionen gebildet. Sie bestehen aus einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, einem Mitglied des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und einem vom Regierungspräsidenten bestellten Angehörigen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung.

(2) Die Wasserschaukommission unterstützt die untere Wasserbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Schauen der Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung (Bäche).

Fünfter Abschnitt

Zuwiderhandlungen

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer von der obersten Wasserbehörde nach § 6 Abs. 1 getroffenen Anordnung die Anzeige einer Arbeit unterläßt oder trotz Untersagung diese Arbeiten vornimmt;
2. einer nach § 7 Abs. 4 für ein Wasserschutzgebiet getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist die untere Wasserbehörde.

ZWEITER TEIL

Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

§ 14

Das Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 758) mit den Änderungen vom 15. Juli 1908 (Hess. Reg. Bl. S. 191) und vom 10. Juli 1930 (Hess. Reg. Bl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „des Staates“ ersetzt durch „des Landes“.
2. Art. 3 Abs. 4, 5 und 6 erhält folgende Fassung:
   „(4) Die Ausübung dieser Befugnisse kann von der unteren Wasserbehörde geregelt werden.
   (5) Abgeleitetes Wasser muß in den Bach zurückgeleitet werden, bevor er ein fremdes Ufergrundstück berührt.
   (6) Die Entnahme von Sand und anderen Stoffen aus dem Bachbett unterliegt der Regelung durch die untere Wasserbehörde.“
3. Art. 6 b erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Grundeigentümer ist, wenn er die Genehmigung zur Zutageförderung des unterirdischen Wassers seines Grundstücks nach Art. 145 d nicht beantragt hat, verpflichtet, vor Beginn der Ausführung einer in Abs. 1 des Art. 6 a erwähnten Handlung der unteren Wasserbehörde Anzeige zu machen. Diese Verpflichtung hat der Grundeigentümer auch dann, wenn er seine Zustimmung zur Zutageförderung des unterirdischen Wassers seines Grundstückes einem anderen erteilt hat. Die Befugnis zur Anzeige steht dem Eigentümer sowie jedem Beteiligten auch nach Beginn oder Beendigung der Arbeiten zu.
   (2) Die untere Wasserbehörde hat entweder im Wege schriftlicher Benachrichtigung oder durch öffentliche Bekanntmachung die Beteiligten von dem Vorhaben des Grundeigentümers oder eines anderen unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Geltendmachung von Einwendungen in Kenntnis zu setzen.
   (3) Werden Einwendungen rechtzeitig erhoben, so hat die untere Wasserbehörde in mündlicher Verhandlung eine Verständigung zu versuchen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Niederschrift über die

Erfolglosigkeit der Güteverhandlung vor dem ordentlichen Gericht gegen den Grundeigentümer oder den anderen Klage auf Entschädigung erheben."

4. Im Art. 7 werden nach „(Reg. Bl. S. 735)" die Worte „und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193)" eingefügt.

5. Art. 7 a wird aufgehoben.

6. Im Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „das Kreisamt" ersetzt durch „die untere Wasserbehörde".

7. Art. 9 Abs. 2 entfällt.

8. Im Art. 10 werden die Worte „des Kreisamts, in dessen Bezirke" ersetzt durch „der unteren Wasserbehörde, in deren Bezirk".

9. Art. 13 entfällt.

10. Im Art. 14 Abs. 1 werden die Worte „des Kreisausschusses" ersetzt durch „der oberen Wasserbehörde".

11. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll, einzureichen."

12. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das Verfahren zur Erteilung der im Art. 14 erwähnten Genehmigung finden die §§ 17 bis 19 a, 21 Nummer 4 sowie §§ 21 a, 22, 25, 26, 49 und 50 der Gewerbeordnung und die hessische Ausführungsverordnung hierzu vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48) entsprechende Anwendung. Dabei sind zur Begründung des Antrages auf eine Wasserbenutzungsgenehmigung notwendig:

1. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen und
2. die Bezeichnung der Grundstücke, auf die sich das Unternehmen erstrecken soll.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens ist nur nötig, wenn sie besonders vorgeschrieben ist oder von der oberen Wasserbehörde für erforderlich erachtet wird."

13. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die obere Wasserbehörde hat die Einwendungen, welche gegen das beabsichtigte Unternehmen geltend gemacht werden, mit denen, die sie erhoben haben, mündlich zu erörtern; bei Einwendungen privatrechtlicher Natur hat sie auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

(2) Nach Abschluß der Erörterungen entscheidet die Wasserbehörde; dabei ist die Entscheidung über Einwendungen privatrechtlicher Natur, über die sich die Beteiligten nicht gütlich geeinigt haben, den ordentlichen Gerichten vorzubehalten."

14. Im Art. 19 werden ersetzt:

im Abs. 1 die Worte „der Wasserspannung" durch „des Staues",

im Abs. 2 die Worte „das Kreisamt" durch „die untere Wasserbehörde",

im Abs. 3 die Worte „von dem Kreisamt" durch „von der unteren Wasserbehörde" und

im Abs. 4 die Worte „des Kreisamtes" durch „der unteren Wasserbehörde". Außerdem fällt im Abs. 4 der zweite Satz weg.

15. Im Art. 20 werden ersetzt:

im Abs. 1 die Worte „polizeilicher Genehmigung" durch „Genehmigung" und die Worte „den Provinzialausschuß" durch „die obere Wasserbehörde" und

im Abs. 2 die Worte „der polizeilichen Genehmigung" durch „der Genehmigung".

16. Art. 21 und seine Überschrift erhalten folgende Fassung:

„Beseitigung nicht genehmigter Anlagen

Artikel 21

Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung einer nicht genehmigten oder den Genehmigungsbedingungen zuwider errichteten Anlage, durch die ein Bach genutzt wird, und die Herstellung eines den Genehmigungsbedingungen entsprechenden Zustandes anordnen. Der Unternehmer hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen."

17. Im Art. 22 Abs. 1 werden die Worte „polizeiliche Vorschriften" ersetzt durch „die obere Wasserbehörde".

18. Art. 22 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

19. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge gemäß Art. 25 und 26 sind unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen bei der oberen Wasserbehörde zu stellen, die zu entscheiden hat, wenn sich die Beteiligten nicht gütlich einigen."

20. Im Art. 29 Abs. 2 werden die Worte „Das Kreisamt hat demselben" ersetzt durch „Die obere Wasserbehörde hat ihm".

21. Art. 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die obere Wasserbehörde kann die von ihr ausgesprochene Bestimmung der Benutzungszeiten oder die Zuerkennung des Wasserüberschusses widerrufen, wenn der Berechtigte das Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt hat."

22. Im Art. 31 Abs. 1 fallen die Worte „abgesehen von den Fällen der Art. 71 ff." weg; außerdem werden nach „(Reg. Bl. S. 735)" die Worte „und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193)" eingefügt.

23. Art. 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorarbeiten, welche zur Geltendmachung der vorgedachten Zwangsrechte erforderlich sind, muß auf Anordnung der oberen Wasserbehörde der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch erwachsene Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung kann die obere Wasserbehörde vor Beginn der Verhandlungen vom Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Geld verlangen und deren Höhe bestimmen.

(2) Die Gestattung der Vorarbeiten wird nach näherer Bestimmung der oberen Wasserbehörde allgemein bekanntgemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Gemeindevorstand in Kenntnis zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer besonders benachrichtigt. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeideten Taxator zur Seite zu stellen, um Beschädigungen vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung durch die Wasserbehörde sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist den Beteiligten sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Gemeindevorstand auf Antrag der Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu verhindern verpflichtet ist.

(3) Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis des Gemeindevorstandes, welcher die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

(4) Die Entschädigung für Schäden nach Abs. 1 wird von der oberen Wasserbehörde festgesetzt."

24. Art. 33 bis 93 entfallen.

25. Art. 94 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Privatrechtliche Verpflichtungen, die Kosten der Unterhaltung eines Baches zu tragen, bleiben unberührt."

26. Im Art. 95 werden nach dem Wort „gleichwohl" die Worte „von der oberen Wasserbehörde" eingefügt.

27. Art. 96 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Streitfalle entscheidet die obere Wasserbehörde."

28. Art. 97, 98 und 99 entfallen.

29. Art. 101 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nähere Bestimmungen hierüber sind erforderlichenfalls in Ortssatzungen — für Wiesen in Wiesenordnungen — zu treffen."

30. Art. 102 wird aufgehoben.

31. Art. 104 Abs. 3 wird aufgehoben.

32. Art. 105 entfällt.

33. Im Art. 106 Abs. 2 werden die Worte „Die Polizeibehörde" ersetzt durch „Die untere Wasserbehörde".

34. Im Art. 107 Abs. 2 werden die Worte „bei entstehendem Streit richterlich festzusetzende" durch folgenden zweiten Satz ersetzt „Sie wird von der unteren Wasserbehörde festgesetzt."

35. Im Art. 109 werden nach den Worten „des Enteignungsgesetzes" die Worte eingefügt „vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193)" und die Worte „Einzelne, Genossenschaften oder Gesellschaften" durch „natürliche oder juristische Personen" ersetzt.

36. Art. 111 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung der unteren Wasserbehörde die erforderliche Hilfe durch persönliche Dienste ihrer Einwohner und Lieferung von Baustoffen, Geräten und Gespannen zu leisten.

(2) Nähere Bestimmungen trifft die untere Wasserbehörde.

(3) Auf Verlangen kann die untere Wasserbehörde für Lieferungen von Baustoffen, Geräten und Gespannen zu Lasten der bedrohten Gemeinden eine billige Entschädigung festsetzen."

37. Im Art. 112 Abs. 1 werden die Worte „werden im Wege polizeilicher Vorschriften erlassen" ersetzt durch „trifft die untere Wasserbehörde".

38. Art. 112 Abs. 3 wird aufgehoben.

39. Im Art. 113 Abs. 1 werden die Worte „die vorgängige Genehmigung des Kreisamtes" ersetzt durch „vorher die Genehmigung der unteren Wasserbehörde".

40. Art. 113 Abs. 3 wird aufgehoben.

41. Art. 114 erhält folgende Fassung:

„(1) Wo sich ein Bedürfnis ergibt, kann das Überschwemmungsgebiet eines Baches durch die obere Wasserbehörde festgestellt werden.

(2) Der Plan des Überschwemmungsgebietes ist in den beteiligten Kreisen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise und in den amtlichen Verkündungsblättern bekanntzumachen. Innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung können Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben werden. Die Frist sowie die Stelle, bei der die Einwendungen anzubringen sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(3) Über die rechtzeitig erhobenen und mit den Beteiligten erörterten Einwendungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

(4) Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die obere Wasserbehörde den Plan endgültig fest. Die Feststellung ist in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kreise bekanntzumachen.

(5) Der Plan ist bei den beteiligten unteren Wasserbehörden zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

(6) Für die Änderung des Planes gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend."

42. Art. 115 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb des nach Art. 114 festgestellten Überschwemmungsgebietes dürfen keine Gebäude, Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, ohne Erlaubnis der unteren Wasserbehörde errichtet oder verändert werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Anlagen der Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes in schädlicher Weise verändert werden würde."

43. Art. 116 erhält folgende neue Überschrift:

„Verpflichtungen der Eigentümer von gemeindefreien Grundstücken".

44. Im Art. 116 werden die Worte „in gleichem Maße auch auf die Eigentümer besonderer Gemarkungen" ersetzt durch „auf die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke".

45. Art. 117 wird aufgehoben.

46. Art. 119 erhält folgende Fassung:

„Die Regulierung eines Baches kann von einer oder mehreren Gemeinden, deren Gemarkung er durchfließt oder begrenzt, bei der oberen Wasserbehörde beantragt oder von Amts wegen eingeleitet werden. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Regulierung nicht im öffentlichen Interesse liegt."

47. Art. 120 Abs. 2 wird aufgehoben.

48. Art. 121 erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Bach reguliert werden soll, so hat die obere Wasserbehörde jedermann durch öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens sowie durch Gestattung der Einsicht der Pläne und Voranschläge (Art. 122) Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen geltend zu machen".

49. Art. 123 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Land trägt, wenn die Regulierung der Bäche von Amts wegen veranlaßt ist, die hierdurch entstandenen Kosten."

50. Art. 124 bis 127 werden aufgehoben.

51. Art. 128 erhält folgende Fassung:

„Über Einwendungen nach Art. 121 entscheidet die obere Wasserbehörde."

52. Art. 129 entfällt.

53. Art. 130 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

54. Art. 130 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wert ist endgültig von drei Sachverständigen abzuschätzen, von denen einer von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke und einer von den beteiligten Gemeinden zu wählen ist, und der Dritte, der den Vorsitz führt, von der unteren Wasserbehörde bestimmt wird. Die Sachverständigen dürfen den beteiligten Grundbesitzern nicht angehören. Werden innerhalb der von der unteren Wasserbehörde bestimmten Frist die Sachverständigen von den Gemeinden oder den Grundbesitzern nicht benannt, so bestimmt die Wasserbehörde auch die beiden anderen Sachverständigen."

55. Im Art. 130 Abs. 3 werden nach dem Wort „Gemeinde" eingefügt „in das Grundbuch" und die Worte „des Kreisamtes" ersetzt durch „der unteren Wasserbehörde."

56. Art. 131 erhält folgende Fassung:

„Sind die Gemeinden mit der innerhalb ihrer Gemarkungen vorzunehmenden Regulierung nach dem ursprünglichen oder im Laufe der Verhandlungen verbesserten Plane einverstanden, oder sind die dagegen erhobenen Einwendungen verworfen und ist der Plan von der oberen Wasserbehörde genehmigt, so erfolgt die Ausführung der Arbeiten unter Aufsicht und Leitung der zuständigen technischen Behörde."

57. Im Art. 132 werden nach den Worten „(Reg. Bl. S. 735)" eingefügt „und das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193)".

58. Im Art. 133 werden die Worte „(Art. 98, 2 c der Kreisordnung)" ersetzt durch die Worte „und das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193)".

59. Im Art. 134 werden die Worte „bei entstehendem Streit richterlich festzusetzende" ersetzt durch folgenden Nebensatz, der am Schluß anzufügen ist: „die die obere Wasserbehörde festsetzt."

60. Art. 135 erhält folgende Fassung:

„Privatrechtliche Verpflichtungen, die Kosten der Regulierung eines Baches zu tragen, bleiben unberührt. Die betreffenden Gemeinden haben jedoch so lange die Kostenvorlage zu leisten, bis von den privatrechtlich Verpflichteten die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit erzwungen worden ist."

61. Art. 136 erhält folgende Fassung:

„Diese Vorschriften finden auch auf gemeindefreie Grundstücke Anwendung. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind wie die Gemeinden zu behandeln und denselben Verbindlichkeiten wie diese unterworfen."

62. Art. 137 und 138 werden aufgehoben.

63. Art. 139 erhält folgende Fassung:

„Die untere Wasserbehörde hat, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Benutzung, Reinigung und Unterhaltung der Bäche und der dazu gehörigen Anlagen zu überwachen sowie die erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassen. Die zuständige technische Behörde ist zu hören."

64. Art. 140 bis 144 werden aufgehoben.

65. Art. 145 entfällt.

66. Nach Art. 145 wird eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Unterirdisches Wasser

Artikel 145 a

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf das unterirdische Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch nicht dauernd in weiterem Umfange als für die eigene Haushaltung und Wirtschaft zutage fördern, wenn dadurch

1. der Wassergewinnungsanlage oder der benutzten Quelle eines anderen das Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert oder
2. die bisherige Benutzung des Grundstücks eines anderen erheblich beeinträchtigt oder
3. der Wasserstand eines schiff- oder flößbaren Flusses oder eines Baches derart verändert wird, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte daran beeinträchtigt werden.

(2) Den Geschädigten steht kein Anspruch auf Unterlassung zu, wenn der aus der Zutageförderung zu erwartende Nutzen den ihnen erwachsenden Schaden erheblich übersteigt oder wenn das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem öffentlichen Wohle dient. Sie können jedoch die Herstellung von Einrichtungen fordern, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar oder wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Soweit der Schaden nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, ist insofern Entschädigung zu leisten, als dies die Billigkeit nach den Umständen erfordert. Art. 6 a bleibt unberührt.

(3) Die Entschädigung kann, wenn es der Unternehmer beantragt, auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Die Genehmigungsbehörde kann sich die Nachprüfung und anderweite Festsetzung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten.

(4) Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, und kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange.

Artikel 145 b

Dem Eigentümer eines Grundstücks ist es nicht gestattet, den Grundwasserstrom eines Tales durch unterirdische Anlagen aufzustauen.

Artikel 145 c

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist nicht befugt, Stoffe in den Boden einzubringen oder einzuleiten, durch die das unterirdische Wasser, ein schiff- oder flößbarer Fluß oder ein Bach zum Nachteil anderer verunreinigt wird.

(2) Auf die Düngung von Grundstücken ist die Vorschrift des Abs. 1 nicht anzuwenden.

Artikel 145 d

(1) Die obere Wasserbehörde kann dem Grundstückseigentümer und mit seiner Zustimmung auch einem anderen die Genehmigung zur Ausübung der dem Grundstückseigentümer nach den Art. 145 a bis 145 c nicht zustehenden Befugnisse erteilen.

(2) Die Vorschriften der Art. 15, 17, 18 Abs. 1 und 3 sowie Art. 20 und 22 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 145 e

(1) Wer unterirdisches Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch über die Grenzen seines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes hinaus fortleiten will, bedarf hierzu der Genehmigung. Zuständig ist, wenn das Unternehmen der Versorgung von Ortschaften oder größeren Ortsteilen mit Trink- oder Brauchwasser dient, die obere Wasserbehörde, sonst die untere Wasserbehörde.

(2) Ist die Zutageförderung des unterirdischen Wassers nach Art. 145 d genehmigt, so bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht."

67. Nach Art. 145 e wird eingefügt:

„Achter Abschnitt

Zuwiderhandlungen

Artikel 145 f

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Bach ohne die nach Art. 14 vorgeschriebene Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus nutzt oder wesentlichen Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt;
2. ohne Genehmigung die Eiche einer Stauanlage oder einen Eichpfahl befestigt, ausbessert, neu errichtet, entfernt oder sonst verändert;
3. den Bestimmungen der oberen Wasserbehörde zuwiderhandelt, die bei Konkurrenz mehrerer Nutzungsberechtigter die Verteilung und Benutzung des Wassers, die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten und die Herstellung und Instandhaltung der Stau- und Wasserführungsanlagen regeln;
4. in einem Bach oder an seinen Ufern, soweit sie unter dem Hochwasser liegen, ohne Genehmigung einen Bau, einen Damm oder eine ähnliche Anlage errichtet oder erheblich verändert;
5. im festgestellten Überschwemmungsgebiet eines Baches ohne Erlaubnis ein Gebäude, einen Damm oder eine ähnliche Anlage, die den Wasserabfluß oder die Höhe des Wasserstandes beeinflussen kann, errichtet oder verändert;
6. ein Bachbett unbefugt verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist die untere Wasserbehörde.

Artikel 145 g

(1) Die Zuwiderhandlung nach Art. 145 f ist eine Straftat, wenn sie ihrem Umfange oder ihren Folgen nach geeignet ist, die staatliche Ordnung zur Erhaltung und Nutzung des Wassers, zur Sicherung der Volksgesundheit und zur Verhütung von Hochwasserschäden erheblich zu verletzen oder wenn der Täter aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder die Zuwiderhandlung trotz wiederholter Abmahnung fortgesetzt oder wiederholt hat.

(2) Die Straftat wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach anderer strafgesetzlicher Vorschrift eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 145 h

Wird eine Zuwiderhandlung nach Art. 145 f in einem Betriebe begangen, so kann auch gegen den Unternehmer und den Betriebsleiter eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder der Betriebsleiter nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten."

68. Nach Art. 145 h wird eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Rechtsmittel

Artikel 145 i

(1) Gegen die Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist.

(2) Die ordentlichen Gerichte sind ferner in den Streitigkeiten aus Art. 23 und 24 und für alle Streitigkeiten über Ansprüche und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur zuständig, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

(3) Für die Entschädigung bei Zwangsabtretungen, die dieses Gesetz zuläßt, sind die Vorschriften des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) maßgebend."

69. Art. 146 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 146

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die Verordnungen, zu denen dieses Gesetz ermächtigt, und die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

70. Art. 146 Abs. 3 entfällt.

§ 15

Das Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887 (Hess. Reg. Bl. S. 105) mit den Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133) und des Gesetzes vom 13. November 1925 (Hess. Reg. Bl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt durch „der oberen Wasserbehörde".

2 Art. 1 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

3. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die obere Wasserbehörde kann anordnen, daß eine abweichend von den Genehmigungsbedingungen errichtete Anlage diesen entsprechend geändert und in einem besonders erheblichen Falle auch eine nicht genehmigte oder abweichend von den Genehmigungsbedingungen errichtete Anlage entfernt wird. Der Unternehmer hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen."

4. Im Art. 3 Abs. 1 werden die Worte „Dem Staate" ersetzt durch „Dem Lande".

5. Art. 4 entfällt.

6. Im Art. 5 Abs. 2 werden die Worte „aus der Staatskasse" ersetzt durch „vom Lande".

7. Im Art. 6 wird das Wort „Regierung" ersetzt durch „obere Wasserbehörde".

8. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Der den Gemeinden nach Art. 5 Abs. 2 zu gewährende Zuschuß besteht darin, daß das Land drei Viertel der Baukosten, ausschließlich der Kosten für Erwerb des Maifeldes, übernimmt."

9. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verteilung wird durch die obere Wasserbehörde festgestellt; der hiernach auf die beteiligten Gemeinden entfallende Kostenanteil ist nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues in entsprechenden Ratenzahlungen an das Land zu entrichten."

10. Art. 10 Abs. 3 sowie Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

11. Im Art. 16 werden die Worte „der Staat" ersetzt durch „das Land".

12. Art. 18 bis 31 entfallen.

13. Im Art. 35 werden ersetzt:

im Abs. 1 die Worte „und bzw. des Deichverbandes" durch „oder des beteiligten Wasser- und Bodenverbandes" und

im Abs. 2 die Worte „Gemeinden und Gemarkungseigentümer, bzw. der Mitglieder des Deichverbandes" durch „Gemeinden, der Gemarkungseigentümer oder des beteiligten Wasser- und Bodenverbandes".

14. Im Art. 36 werden die Worte „des Ministeriums der Finanzen" ersetzt durch „der oberen Wasserbehörde".

15. Im Art. 37 Abs. 1 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt durch „der oberen Wasserbehörde" und die Worte „noch weiter einzuholender obrigkeitlichen Genehmigung" durch „erforderlichen Genehmigung".

16. Im Art. 38 Abs. 1 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt durch „der oberen Wasserbehörde".

17. Art. 38 Abs. 3 wird aufgehoben.

18. Im Art. 39 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt durch „die obere Wasserbehörde" und die Worte „auf Staatskosten" durch „auf Kosten des Landes".

19. Art. 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 können von der oberen Wasserbehörde zugelassen werden."

20. Im Art. 41 Satz 2 werden die Worte „durch die obere Flußbaubehörde" ersetzt durch „von der oberen Wasserbehörde".

21. Art. 42 wird aufgehoben.

22. Die Überschrift des Fünften Titels erhält folgende Fassung: „Eigentümer gemeindefreier Grundstücke".

23. Im Art. 43 werden die Worte „die Eigentümer selbständiger Gemarkungen" ersetzt durch „die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke".

24. Art. 44 Abs. 2 wird aufgehoben.

25. Im Art. 45 werden ersetzt:

im Abs. 1 die Worte „Die Aufsichtsbehörde" durch „Die obere Wasserbehörde",

im Abs. 2 die Worte „von der Aufsichtsbehörde" durch „von der oberen Wasserbehörde" und die Worte „vom Staate" durch „vom Lande" und

im Abs. 3 die Worte „der Staat" durch „das Land".

26. Im Art. 54 Abs. 2 werden die Worte „der Flußaufsichtsbehörde" ersetzt durch „der oberen Wasserbehörde".

27. Nach Art. 59 wird eingefügt:

„III. Abteilung

Zuwiderhandlungen

Artikel 59 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des Überschwemmungsgebietes eines schiff- oder flößbaren Flusses ohne Genehmigung eine Veranstaltung trifft, die geeignet ist, auf die Ausbreitung oder den natürlichen Abfluß des Wassers einzuwirken oder wesentlichen Bedingungen einer solchen Genehmigung gröblich zuwiderhandelt;
2. innerhalb einer Entfernung von 100 m vom landseitigen Fuße des Hochwasserdammes eines schiff- oder flößbaren Flusses ohne Genehmigung Grabungen vornimmt oder andere künstliche Vertiefungen herstellt;
3. das Vorland des Hochwasserdammes eines schiff- oder flößbaren Flusses ohne Genehmigung als Acker- oder Grabeland benutzt;
4. unbefugt den Hochwasserdamm eines schiff- oder flößbaren Flusses mit einem Fahrzeug befährt;
5. unbefugt den Hochwasserdamm eines schiff- oder flößbaren Flusses mit Bäumen bepflanzt oder beim Pflanzen und Ackern nicht den in den Art. 40 und 41 zum Schutz dieser Dämme vorgeschriebenen Abstand einhält;
6. einen schiff- oder flößbaren Fluß ohne Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus nutzt oder wesentlichen Genehmigungsbedingungen gröblich zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist die obere Wasserbehörde.

Artikel 59 b

(1) Die Zuwiderhandlung nach Art. 59 a ist eine Straftat, wenn sie ihrem Umfange oder ihren Folgen nach geeignet ist, die staatliche Ordnung zur Erhaltung und Nutzung des Wassers, zur Sicherung der Volksgesundheit und zur Verhütung von Hochwasserschäden erheblich zu verletzen, oder wenn der Täter aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder die Zuwiderhandlung trotz wiederholter Abmahnung fortgesetzt oder wiederholt hat.

(2) Die Straftat wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach anderer strafgesetzlicher Vorschrift eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 59 c

Wird eine Zuwiderhandlung nach Art. 59 a in einem Betrieb begangen, so kann auch gegen den Unternehmer und den Betriebsleiter eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder der Betriebsleiter nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten."

28. Nach Art. 59 c wird eingefügt:

„IV. Abteilung

Rechtsmittel

Artikel 59 d

Gegen die Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist."

29. Die bisher III. Abteilung erhält die Bezeichnung „V. Abteilung" und die Überschrift „Schlußvorschriften".

30. Art. 60 Satz 2 wird aufgehoben.

31. Als Art. 61 wird angefügt:

„Artikel 61

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

§ 16

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend, vom 23. Juni 1891 (Hess. Reg. Bl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.
2. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

3. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Anträge auf Genehmigung von Veranstaltungen im Überschwemmungsgebiet sind an die obere Wasserbehörde zu richten.

(2) Die obere Wasserbehörde hat die zuständige Bundesbehörde, den Gemeindevorstand, die beteiligten Wasser- und Bodenverbände, die übrigen Beteiligten und, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, den Antragsteller zu hören. Ferner hat sie in erheblichen Fällen zur Erhebung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Frist mit dem Hinweis öffentlich aufzufordern, daß nach dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden können.

(3) Die Aufforderung ist in den amtlichen Verkündungsblättern und nach dem Ermessen der oberen Wasserbehörde außerdem in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

(1) Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

(2) Die Genehmigung zur Herstellung von Anlagen darf nicht versagt werden, wenn die Nachteile, die für den Hochwasserabfluß zu befürchten sind, durch eine anderweite Verbesserung auf Kosten des Antragstellers wieder ausgeglichen werden.

(3) Tritt die herzustellende Anlage an die Stelle einer vorhandenen und wird der Abfluß nicht mehr als bisher behindert, so darf die Genehmigung nur, wenn Widerspruch erhoben wird, und nur gegen Entschädigung versagt werden. Die Entschädigung hat der Widersprechende zu leisten. Sie wird von der oberen Wasserbehörde festgesetzt."

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beteiligten werden in einer vor der oberen Wasserbehörde angesetzten Verhandlung, zu der auch die beteiligten Behörden hinzuzuziehen sind, angehört. In dieser Verhandlung werden die Baupläne den Beteiligten vorgelegt und ihre Erklärungen und etwaigen Einwendungen entgegengenommen."

5. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bei Anträgen auf Genehmigung der in den Art. 37 und 38 des Dammbaugesetzes bezeichneten Anlagen sind die §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden."

7. § 11 wird aufgehoben.

8. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte „unter Beobachtung der Polizeivorschriften" ersetzt durch „unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften".

9. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor Erteilung der Konzession durch das Land ist die zuständige Bundesbehörde zu hören, wenn der Gesuchsteller nicht bereits deren Genehmigung nachgewiesen hat."

10. Im § 15 Abs. 2 werden die Worte „der Flußbaubehörde" ersetzt durch „der oberen Wasserbehörde".

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die für Bauten und Vorkehrungen in Überschwemmungsgebieten geltenden Ortssatzungen bleiben unberührt, soweit sie nicht durch Art. 1 des Dammbaugesetzes oder durch die Vorschriften dieser Verordnung abgeändert sind."

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

§ 17

Das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten

   a) des Ministers der öffentlichen Arbeiten, soweit sie nicht nach dem Gesetz, betreffend anderweite Regelung der auf Gesetz beruhenden Zuständigkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. August 1921 (Preuß. Gesetzsamml. S. 487) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergegangen sind, und die des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Oberpräsidenten werden von der obersten Wasserbehörde,

   b) diejenigen des Bezirksausschusses und des Regierungspräsidenten von der oberen Wasserbehörde,

   c) diejenigen des Kreis-(Stadt-)ausschusses, des Landrats und der Ortspolizeibehörde von der unteren Wasserbehörde

   wahrgenommen. Im Falle des § 286 Abs. 1 ist jedoch an Stelle des Oberpräsidenten die obere Wasserbehörde zuständig.

2. §§ 346, 348 und 356 bis 366 werden aufgehoben.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes unterirdisches Wasser in einer nach Art. 145 d des Bachgesetzes genehmigungspflichtigen Weise benutzt, hat dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung nach Art. 145 d gilt als widerruflich erteilt. Sie erlischt, wenn die Anzeige nach Abs. 1 nicht binnen drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet ist, oder wenn sie widerrufen wird. Der Widerruf ist nur aus Gründen des Gemeinwohls zulässig.

(3) Das Widerrufsrecht wird von der oberen Wasserbehörde ausgeübt. Bestanden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Anlagen für eine Benutzung im Sinne des Abs. 1, so ist beim Widerruf nach Abs. 2 eine Entschädigung festzusetzen; hierfür gilt § 8 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend.

§ 19

Unberührt bleiben:

1. Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61);
2. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493) in der im Lande Hessen geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 1. April 1953, GVBl. S. 88);
3. das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (Preuß. Gesetzsamml. S. 105);
4. die Nassauische Verordnung betreffend den Schuz der Heilquellen vom 7. Juli 1860 (Nass. Verordnungsbl. S. 137);
5. das Gesetz betreffend die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Wildunger Mineralquellen vom 31. Juli 1906 (Wald. Reg. Bl. S. 17) und
6. das Gesetz, den Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen bereffend, vom 15. Juli 1896 (Hess. Reg. Bl. S. 89) in der Fassung vom 26. März 1929 (Hess. Reg. Bl. S. 51).

§ 20

Es werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

1. Das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43),
2. das Gesetz über die Anlage von elektrischen Hochspannungsleitungen und von Gas- und Wasserfernleitungen vom 30. März 1928 (Hess. Reg. Bl. S. 41) und
3. § 29 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 24. September 1887 (Hess. Reg. Bl. S. 191).

§ 21

(1) Das Hessische Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Angelegenheiten" die Worte eingefügt: „sowie in Angelegenheiten des Wasserrechts".

(2) Nr. 63 des Gebührenverzeichnisses des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

a) I. 1. a) Zeilen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 19 Abs. 1 (Ausnahme vom Verbot des Einbringens von Stoffen in einen Wasserlauf)."

b) III. a) erhält folgende Fassung:

	Gebühren DM
„Art. 14 (Benutzung eines Baches durch Einleitung fremder Stoffe oder mittels besonderer Anlagen, Stauanlagen, Mühlgräben, Sammelweiher, Be- und Entwässerungsanlagen)	
Art. 32 (Vorarbeiten)	
Art. 145 d (Genehmigung zur Ausübung der dem Grundstückseigentümer nach den Art. 145 a bis 145 c nicht zustehenden Befugnisse)	
Art. 145 e (Fortleitung von Wasser über die Grenzen eines Grundbesitzes hinaus)	2/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes"

c) Nach III. wird eingefügt:

„IV. Verwaltungsakte auf Grund des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50), und zwar nach:	
§ 7 Abs. 3 (Festsetzung eines Wasserschutzgebietes)	
§ 10 (Genehmigung für Bau oder Änderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen)	5/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes, mindestens 50 DM"

§ 22

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung für die zum ehemaligen Volksstaate Hessen gehörenden Landesteile unter der Überschrift „Bachgesetz" mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 23

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. April 1957.

Der Hessische Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 11 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.